

Berufsunfähigkeitsversicherung unter der Lupe

Leisten sie – oder nicht?

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung ist aus Sicht von Experten eine der bedeutendsten Versicherungen überhaupt.

Versichert wird damit die persönliche Arbeitskraft, die die wichtigste Grundlage der meisten Menschen für ihre (finanzielle) Existenz darstellt. Wesentlich ist, dass Versicherte darauf vertrauen können, im Schadenfall die vereinbarte Rente auch zu erhalten.

Die Abschluss- und Bestandszahlen von Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU), die der Branchenverband GDV regelmäßig veröffentlicht, sind bei weitem nicht so, wie es mit Blick auf eine angemessene Absicherung wünschenswert wäre. Die Statistik lässt außerdem die Wertung zu, dass die (durchschnittlich) versicherten Rentenhöhen noch „Luft nach oben“ lassen: Eine viel zu niedrig abgeschlossene BU-Rente hilft dem Versicherten im Ernstfall wenig.

Der wünschenswerten Verbreitung von BU-Versicherungen steht bisweilen auch im Wege, dass „die Versicherer“ im Ruf stehen, vereinbarte BU-Renten gerade dann nicht zu zahlen, wenn der Kunde das Geld dringend benötigt. Aber stimmt das wirklich? Um solche Vorwürfe zu überprüfen und Fakten zu sammeln, werden von Zeit zu Zeit Untersuchungen durchgeführt. Zuletzt veröffentlichte beispielsweise die renommierte Rating-Agentur Franke und Bornberg Daten einer entsprechenden Studie. Die Auswertung ergab, dass im untersuchten Zeitraum drei von vier Anträge auf BU-Rente anerkannt wurden. Von allen Ablehnungen kamen die meisten deshalb zu Stande, weil der für die Leistungsauszahlung vereinbarte Berufsunfähigkeitsgrad - meist 50 Prozent - nicht erreicht wurde. Die untersuchten Versicherer sind demnach besser als ihr Ruf.



© Edler von Rabenstein / Fotolia

Die Details zur Studie selbst und zu den Untersuchungsergebnissen finden Sie auf den Internetseiten der Ratingagentur (www.franke-bornberg.de). Sprechen Sie gerne auch Ihren Versicherungsmakler an, wenn sich weitere Fragen zum Thema ergeben.

Gesetzliche Unfallversicherung – Schutz auch bei Veranstaltungen in Abteilungen

Betriebsfeiern oder –ausflüge stehen auch dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie von (Unter)Abteilungen für deren komplettes Team organisiert werden. Und zwar auch dann, wenn sie nicht allen anderen Mitarbeitern des Unternehmens offen stehen. Dies entschied das Bundessozialgericht (BSG) im Juli 2016 (Az.: B 2 U 19/14).

Veranstaltungen dieser Art sollen im Wesentlichen das Betriebsklima und den Zusammenhalt der Beschäftigten fördern, selbst wenn die Teilnahme freiwillig ist. Notwendig für den Versicherungsschutz ist weiterhin, dass der Abteilungs- oder Sachgebietsleiter an der Feier teilnimmt.

MARKUS KASSNER GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wir haben uns für Sie mächtig ins Zeug gelegt und das ist dabei herausgekommen: „Informell“, unser neues Kundenmagazin!

Mit dieser Ausgabe fällt der Startschuss für einen vierteljährlich erscheinenden informativen und bunten Themenmix - nicht nur, aber auch rund um das, was wir am besten können: Versicherungen und Vorsorge.

Schauen Sie sich auf den Seiten um, Kritik und Anregungen nehmen wir gerne entgegen. Und auch Ihren Anruf, falls einer der Beträge einen „Nerv“ bei Ihnen trifft: Ein Thema, das Sie persönlich beschäftigt und für das Sie eine Lösung suchen. Gemeinsam sollten wir sie finden!

Viel Vergnügen mit „Informell“

Ihr Markus Kassner
Versicherungsmakler

Fahrraddiebe haben es offenbar immer noch leicht

Fahrradklau verharrt auf hohem Niveau

Fahrraddiebe haben es offenbar immer noch leicht: Die polizeiliche Kriminalstatistik weist für 2015 exakt 335.174 Diebstähle aus – unwesentlich weniger als 2014 mit 339.760 Fällen. Leider nicht gestiegen: Die Aufklärungsquote, die 2015 bei 9,1% lag (2014: 9,6%). Für Langfinger ein vermutlich akzeptables Risiko.

Knack und tschüss: Preiswerte Fahrradschlösser wirken auf Diebe wie eine Einladung zur Selbstbedienung. Selbst solide, schwere Schlösser helfen nur dann wirksam, wenn sie das Velo in eine innige Verbindung zu einem unverrückbaren Gegenstand bringen - einem Laternenmast oder Zaunpfahl etwa. Ansonsten heißt es: Einladen ins Auto und weg! Dem Dieb ist's egal, wie er an sein Ziel kommt, den Besitzer kostet es vorübergehend seine Mobilität und vor allem Geld.

Apropos Geld: Auch die Versicherer freuen sich über jedes Fahrrad, das erst gar nicht in die falschen Hände gerät. Nach ersten Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) wurden 2015 rund 100 Millionen Euro an Versicherte ausgezahlt – im Schnitt lag der Schaden pro Rad bei 520 Euro, so der GDV. Wer kurz die Mathematik bemüht, kommt so nur auf rund 200.000 gestohlene Drahtesel. Aber: Nicht jedes gestohlene Rad war auch versichert. Übrigens: Hochburgen des Fahrraddiebstahls sind, bezogen auf 100.000 Einwohner: Münster (1.719 Entwendungen), Magdeburg (1.514) und Cottbus (1.502).



© RioPatuca Images / Fotolia

Tipp

1. Versichern können Sie Ihr Fahrrad über Ihre Hausratversicherung. Wir als Makler wissen, wie es gut und günstig geht. Rufen Sie uns an.
2. Hinweise der Polizei zur Sicherung von Fahrrädern – von der Rahmencodierung bis hin zum „richtigen“ Schloss: <https://www.polizei.bayern.de/content/5/8/1/7/5/fahrrad-diebstahl.pdf>

Häusliches Arbeitszimmer – steuerlicher Abzug: Ja, aber...

... nicht immer. Aufwendungen, die für zugleich auch privat erheblich genutzte Räume steuerlich geltend gemacht werden sollen, sind eben wegen der anteilig privaten Nutzung weder Betriebsausgaben, noch den Werbungskosten zuzurechnen.

Häusliche Arbeitszimmer und die Möglichkeiten, den Fiskus an den zurechenbaren Kosten zu beteiligen, beschäftigen deutsche Gerichte regelmäßig. Anfang dieses Jahres hatte der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden, ob die Kosten für auch privat genutzte Nebenräume wie Küche, Bad und Flur hälftig abziehbar seien. Die Richter entschieden dagegen und blieben so ihrer Linie treu: Bereits im Jahr 2015 gab es einen BFH-Beschluss, nach dem Aufwendungen für ein Arbeitszimmer, das nicht ausschließlich beruflich genutzt wird, steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

BFH, Urteil vom 17.2.2016, Az.: X R 26/13; BFH, Beschluss vom 27.7.2015



© al62 / Fotolia

Keine Extrawurst für Veganer und Vegetarier

Der Spielraum für gesetzliche Krankenkassen, sich durch Leistungsunterschiede im Wettbewerb voneinander abzugrenzen, ist überschaubar. Eine eher ökologisch orientierte Betriebskrankenkasse scheiterte mit einem solchen Versuch. Sie wollte für ihre Mitglieder, die sich vegetarisch oder vegan ernähren, eine zusätzliche Blutuntersuchung sowie Beratung und Aufklärung im Rahmen von bis zu 75 Euro übernehmen. Die entsprechende Satzungsänderung bekam jedoch nicht den Segen des zuständigen Bundesversicherungsamts. Die Betriebskrankenkasse klagte dagegen und argumentierte mit dem Vorsorgegedanken. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz folgte dem nicht (Az.: L5 KR 66/15): Zwar könnten in der Satzung zusätzliche Leistungen im Bereich der medizinischen Vorsorge vorgesehen werden, erforderlich sei aber, dass die Leistung bei allen Betroffenen aus konkret-individuellen Gründen notwendig sei, um ein drohendes Krankheitsrisiko abzuwenden. Bei vegetarischer oder veganer Ernährung sei z. B. nicht allgemein ein Vitamin B12-Mangel mit hierdurch verursachten Folgeerkrankungen zu befürchten.

Unfall- und Haftungsrisiken drohen

Radler mit Hund – nicht immer läuft's rund

Der Hund gilt als des Menschen bester Freund. Zumindest Herrchen oder Frauchen sind davon regelmäßig überzeugt und unternehmen eine Menge, um es ihrem Vierbeiner möglichst gut gehen zu lassen.

Für viele gehören ausgedehnte Spaziergänge mit dem befallenen Begleiter ganz selbstverständlich dazu – und letztlich profitiert der Mensch ebenfalls von der regelmäßigen Bewegung. Etliche Hundehalter nehmen ihr Tier jedoch auch gerne an die Leine, wenn es mit dem Fahrrad auf Tour geht. Verantwortungsbewusste Hundehalter achten stets darauf, den Vierbeiner nicht zu überfordern – gerade im Sommer bei hohen Temperaturen und wenn die Strecke, womöglich innerstädtisch, vorwiegend über Asphalt führt. Das Verantwortungsbewusstsein sollte dabei groß genug sein, um sich vorab Gedanken auch über die Risiken zu machen, die von einer Radtour mit Hund für sich selbst und andere ausgehen können.

Immerhin: Die Straßenverkehrsordnung erlaubt ausdrücklich das Mitführen eines Hundes am Fahrrad (§28 StVO). Allerdings kann auch ein bestens auf die Radbegleitung trainierter Hund in für ihn neuen Situationen durch unerwartete Reaktionen einen Unfall verursachen. Kommt es dadurch zu Schäden, haftet der Hundebesitzer: Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 833 BGB: Haftung des Tierhalters) legt eine Schadensersatzpflicht fest, wenn Dritte Schaden nehmen. Nicht zuletzt deshalb verpflichten einige Bundesländer Hundehalter gesetzlich, eine spezielle Hundehalterhaftpflicht abzuschließen. Aus dem Schneider ist der Tierfreund damit aber nicht in jedem Fall: Radfahrern mit der Hundeleine in der Hand dürfte wohl häufig eine Mitschuld am Unfall zugeschrieben werden können. Zwar ist auch das einhändige Radfahren nicht explizit verboten, die wenig verkehrssichere Beherrschung des Rades dürfte bei Gericht jedoch häufig erfolgreich unterstellt oder nachgewiesen werden können. So wurde in einem Prozess vor dem Landgericht



© Laiotz / Fotolia

Münster Ende 2015 ein Fall verhandelt (Urteil vom 16.12.2015, Az.: 01 S 56/15), bei dem es zu einem Aufeinandertreffen eines Radlers, der gleich zwei Hunde an (zwei) Leinen führte, mit einem freilaufenden dritten Hund kam. Die Tiere reagierten temperamentvoll, der Radfahrer stürzte und verklagte später die Halterin des in unzulässiger Weise freilaufenden Hundes auf Schmerzensgeld. Diesem grundsätzlich berechtigten Anspruch des Radfahrers stellten die Richter jedoch in Teilen leichtsinniges Verhalten gegenüber, das hier letztlich zu einer nennenswerten Reduzierung des Schmerzensgeldes führte.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Tierhalterhaftpflichtversicherung>
<http://www.gdv.de/2015/06/hunde-verursachen-100-000-haftpflichtschaeden-im-jahr/>

Nach Zustimmung im Bundesrat: Vereinfachungen beim Sozialrecht. Seit kurzem gilt (Auszug):

Leistungs- und Verfahrensrecht bei „Hartz IV“:

Bewilligung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zukünftig für zwölf Monate, statt bisher für sechs Monate.

Grundsicherung nicht pfändbar

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind nicht pfändbar und nicht übertragbar. Vereinfacht wurden die Vorschriften, die festlegen, welche Einkommen anzurechnen sind. Damit wird auch der gängigen Rechtsprechung Rechnung getragen.

Auszubildende können aufstocken

Auszubildende können aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen. Sie waren bisher von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Angerechnet werden allerdings Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung.

Weg frei für öffentliches WLAN – Telemediengesetz geändert

Seit dem Ende Juli gilt: Wer öffentliche WLAN-Hotspots anbietet, braucht künftig nicht mehr für Rechtsverstöße der Nutzer geradzustehen (sog. „Störerhaftung“). Die Verbreitung von öffentlichen WLAN soll so vorangetrieben werden.

Rückgabe von Elektrogeräten kostenlos

Um das Recycling von Elektrogeräten zu vereinfachen und so u.a. wichtige Rohstoffe zu schonen, müssen große Händler seit einigen Wochen alte Elektrogeräte kostenlos annehmen. Handelt es sich dabei um Kleingeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 25 cm, gilt diese Pflicht sogar unabhängig davon, ob sich der Verbraucher ein neues Gerät kauft. Bei größeren Geräten muss allerdings ein entsprechender Kauf getätigt werden. Die Regelungen gelten auch für den Online-Handel, der passende Rücksendeetiketten zur Verfügung stellt.

Kurz gemeldet:



„Der sichere Schulweg“: Film und Flyer auf Deutsch und Türkisch

© Trueffelpix / Fotolia

Um den Weg zur Schule sicherer zu machen, stellt die Unfallforschung der Versicherer Materialien für Eltern, Lehrer und Verkehrsplaner zur Verfügung. Pünktlich zum Schulanfang 2016 sind eine Animation mit den wichtigsten Tipps und ein Flyer erschienen, jeweils in deutscher und türkischer Sprache. Alle Informationen können unter www.udv.de/schulweg kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden. Animation und Flyer beleuchten die Besonderheiten des Schulwegs zu Fuß, mit dem Auto, dem Bus und dem Fahrrad. Dazu gibt es allgemeine Tipps zum sicheren Schulweg. Die Filme sind auch auf dem YouTube-Kanal der Unfallforschung der Versicherer (www.youtube.com/unfallforschung) zu finden.

Hintergrund für die Initiativen der UDV zur Schulwegsicherung: Im Jahr 2014 ve-



© sabine hürdler / Fotolia

runglückten 28.674 Kinder unter 15 Jahren im Straßenverkehr - die 6- bis unter 10-Jährigen am häufigsten im Auto, die 10- bis unter 15-Jährigen am häufigsten mit dem Fahrrad. Seit 2009 stagnieren zwar die Unfallzahlen, aber es ist seit Jahren auch kein Abwärtstrend zu festzustellen, trotz Aufklärungsarbeit, Präventionskampagnen, besserer Kindersitze, Schulwegpläne und der Radfahrausbildung.

Pressemeldung vom 18.8.2016, weitere Informationen auf www.udv.de.

Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Kein Anschluss für die Finanzierung

Aus der Umsetzung der von der EU Anfang 2014 beschlossenen Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WKR) in deutsches Recht im März 2016 folgt u. a., dass Banken vor der Vergabe von Finanzierungen deutlich genauer auf die Bonität ihrer Kunden schauen müssen – und weniger beispielsweise auf den Wert der Wunschimmobilie. Neben angehende Käufer und Bauherren trifft dies ebenso auch jene, deren Finanzierung bereits läuft und die über kurz oder lang eine Anschlussfinanzierung benötigen.

Die neuen Regelungen verschärfen die Haftung der Banken, wenn sie nicht hinreichend prüfen, ob der Kunde sein gewünschtes Darlehen mit hoher Wahrscheinlichkeit über die gesamte Laufzeit zurückzahlen können wird. Steigende Anforderungen an das einzubringende Eigenkapital, höhere Tilgungsraten oder eine ausreichende Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit des Darlehensnehmers sind mögliche Konsequenzen dieser Neuregelung.

Impressum / Herausgeber

Markus Kassner GmbH
Versicherungsmakler

Hauptstraße 318
53639 Königswinter

Telefon: 02223 / 904744
Telefax: 02223 / 904337
eMail: info@mk-versicherungen.de
Geschäftsführer: Markus Kassner
Registergericht: Amtsgericht Siegburg
Registernummer: HRB 8365
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: XXXXXX

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:

Markus Kassner
Hauptstraße 318
53639 Königswinter

Mitglied und Aktionär
der CHARTA
Börse für Versicherungen AG

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Gewerbeamt der Stadt Königswinter
Stadtverwaltung
Drachenfelsstraße 9-11
53639 Königswinter

Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde:
IHK Bonn/Rhein-Sieg.
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler - Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen - Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:

§ 34d Gewerbeordnung, § 34c Gewerbeordnung, §§ 59-68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung. Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Fax: 0211 / 86439-98
eMail: info@charta.de

Vorstand:
Lars Widany (Vors.), Versicherungskaufmann
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.